

Bei dem Zeichen „Halt!“ haben entgegenkommende Fahrzeugführer rechts heranzufahren, zu halten und die Fahrzeuge oder Kolonnen der bewaffneten Organe passieren zu lassen. Das Überholen oder Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Kolonnen der bewaffneten Organe ist nicht gestattet. Alle anderen Verkehrsteilnehmer haben die Fahrbahn unverzüglich zu verlassen.

Beim Entgegenkommen von gepanzerten Vollkettenfahrzeugen der bewaffneten Organe haben Fahrzeugführer rechts heranzufahren und anzuhalten, auch wenn die vorstehend genannten Zeichen nicht gegeben werden. Das Überholen oder Vorbeifahren an gepanzerten Vollkettenfahrzeugen ist nur gestattet, wenn durch Hand-, Farb- oder Flaggenzeichen die Straße dazu freigegeben wird.“

### § 3

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Volkspolizei kann die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen beschränken oder untersagen.“

### § 4

(1) Der § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind, bestimmt die Deutsche Volkspolizei nach Anhören der für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organe.“

(2) Im § 4 Abs. 2 wird hinter dem 3. Satz eingefügt:

„Sie können selbständig Warnzeichen aufstellen, wenn sich aus dem Straßenzustand akute Gefahren für den Straßenverkehr ergeben, die nicht alsbald beseitigt werden können; die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind unverzüglich zu verständigen.“

(3) Im § 4 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

### § 5

Der § 5 Abs. 6 letzter Satz wird gestrichen.

### § 6

(1) Im § 6 Abs. 2 wird der 3. Satz gestrichen.

(2) Dem § 6 werden folgende Absätze hinzugefügt:

„(5) Auf Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften, die durch Leitlinien (Anlage 2 Abschn. II Ziffer 2) in mehrere Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung eingeteilt sind, ist innerhalb einer Fahrspur zu fahren. Das Überwechseln in eine andere Fahrspur ist nur unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr erlaubt.

(6) Autobahnen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen benutzt werden. Eisenbereifte Kraftfahrzeuge und Anhängerfahrzeuge einschließlich Gleiskettenfahrzeuge mit Laufflächen ohne Gummibelag sind vom Verkehr auf Autobahnen ausgeschlossen. Als Zufahrtswege vom und zum Straßennetz dürfen nur die mit Wegweisern gekennzeichneten Anschlußstellen benutzt werden. Das Überqueren der Autobahnen auf gleicher Höhe ist

untersagt. Ausnahmen sind nur an solchen Stellen gestattet, die mit dem Verkehrszeichen „Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ (Anlage 1 Bild 37) gekennzeichnet sind.

(7) Auf Autobahnen ist mit Kraftfahrzeugen auf der rechten Hälfte der in Fahrtrichtung rechts liegenden Fahrbahn zu fahren. Die linke Hälfte der Fahrbahn ist nur zum Überholen bestimmt. Ausbildungs- und Prüfungsfahrten zur Erlangung der Fahrerlaubnis dürfen auf Autobahnen nicht durchgeführt werden.“

### § 7

(1) Der § 7 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

„a) innerhalb geschlossener Ortschaften: 50 km/h;  
auf gekennzeichneten Schnellstraßen  
(Anlage 1 Bild 48 bis 48 b) wird allgemein oder für einzelne Fahrzeugarten die zulässige Höchstgeschwindigkeit weiter heraufgesetzt.“

(2) Im § 7 Abs. 1 Buchst. b wird der letzte Halbsatz wie folgt geändert:

„für alle übrigen Fahrzeuge 80 km/h.“

### § 8

(1) Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Halten solche Fahrzeuge verkehrsbedingt an, wenn unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere nachfolgenden Verkehr rechts vorbeigefahren werden.“

(2) Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften kann auf Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung bei mehrspurigem Verkehr mit der erforderlichen Vorsicht und unter Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr an langsamer fahrenden Fahrzeugen links oder rechts vorbeigefahren werden; das Vorbeifahren gilt nicht als Überholen.“

(3) Der bisherige Abs. 3 des § 8 wird Abs. 4; der Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(4) Außerhalb geschlossener Ortschaften und auf Autobahnen ist die Absicht des Überholens oder des Vorbeifahrens an einem auf der rechten Fahrbahnseite befindlichen Hindernis durch die Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig und deutlich dem nachfolgenden Verkehr bekanntzugeben, sofern die bisher innegehabte Fahrspur verändert wird.“

(4) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 des § 8 werden die Absätze 5 bis 10.

(5) Im neuen Abs. 5 wird der Buchst. e wie folgt geändert:

„e) kein Überholverbot gemäß Abs. 6 vorliegt.“

(6) Im neuen Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.

### § 9

Der § 12 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) An Übergängen von Anschluß- und Werkbahnen, die mit dem Zusatzschild „Anschlußgleis“ gekennzeichnet sind, finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.“